

Bundessozialgericht
5 RKn 78/68

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. März 1971

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin .

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1971 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November
1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Knappschafts-Ausgleichsleistung (KnAL).

Der Kläger war seit 1933 im Bergbau beschäftigt und bezog seit November 1959 die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Mit Schreiben vom 27. September 1965 kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1965 wegen bevorstehender Rationalisierungsmaßnahmen. Der Kläger schloß daraufhin am 15. Oktober 1965 einen Arbeitsvertrag mit einem anderen Arbeitgeber für die Dauer von zwei Jahren. Am 10. Dezember 1965 bot die Zeche dem Kläger an, sein Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1965 hinaus fortzusetzen, weil die geplanten Betriebseinschränkungen doch nicht erforderlich seien. Der Kläger nahm das Angebot nicht an, weil der neue Arbeitgeber auf Erfüllung des Arbeitsvertrages bestand. Am 30. Januar 1968 nahm der Kläger seine alte Tätigkeit als Hauer wieder auf und war bis zum 6. Mai 1968 in diesem Beruf tätig. Seit dem 1. Juni 1968 erhält er die KnAL.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Gewährung der KnAL schon für die Zeit ab 1. Januar 1966 ab, weil das Beschäftigungsverhältnis am 31. Dezember 1965 aus Gründen, die in der Person des Klägers gelegen hätten, beendet worden sei. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Dagegen hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, die KnAL auch für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 29. Januar 1968 zu gewähren, weil der Kläger wegen der Kündigung durch den Arbeitgeber einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen habe, der ihn an der Fortsetzung des alten Beschäftigungsverhältnisses gehindert habe. Dem Kläger sei es nach Treu und Glauben nicht zuzumuten gewesen, unter Vertragsbruch seinem neuen Arbeitgeber gegenüber das gekündigte Arbeitsverhältnis fortzusetzen.



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, das LSG habe nicht genügend berücksichtigt, daß der betriebliche Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der am 10. Dezember 1965 erklärten Bereitschaft, den Kläger weiter zu beschäftigen, entfallen sei. Der Kläger habe seinen Arbeitsplatz nur deshalb verloren, weil er dieses Angebot abgelehnt habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 10. April 1967 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

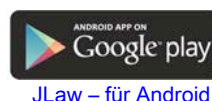
II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat dem Kläger mit Recht den Anspruch auf die KnAL für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 29. Januar 1968 zuerkannt. Denn die Voraussetzungen des § 98 a RKG sind für diese Zeit erfüllt.

Nach § 98 a RKG in der hier anwendbaren Fassung vom 23. Mai 1963 (BGBl I 359) ist auf Antrag einem Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, die KnAL zu gewähren, wenn seine bisherige Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus Gründen endet, die nicht in seiner Person liegen. Im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten ist nicht erforderlich, daß das Ende des Beschäftigungsverhältnisses durch Rationalisierungsmaßnahmen erzwungen wird. Wenn auch der Grund für die Einführung der KnAL



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

in der durch Strukturveränderungen bedingten besonderen Situation des Bergbaus mit dem Zwang zur Rationalisierung liegt (vgl. BT-Protokoll 4. Wahlperiode, 70. Sitzung, S. 3241 ff), so hat der Gesetzgeber doch nicht zur Voraussetzung des Anspruchs gemacht, daß der Verlust der Beschäftigung im Einzelfall auf bestimmte Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Er unterstellt vielmehr zugunsten des Versicherten eine solche Verursachung, wenn die Beschäftigung des Versicherten aus anderen als in seiner Person liegenden Gründen beendet worden ist (BSG vom 7.7.1970 - SozR RKG § 98 a Nr. 2).

Ein solcher in der Person des Klägers liegender Grund ist im vorliegenden Fall nicht darin zu sehen, daß dieser das Angebot der Zechenverwaltung, die Beschäftigung über den 31. Dezember 1965 hinaus fortzusetzen, nicht angenommen hat.

Zwar hätte der Kläger dieses Angebot ohne die Verpflichtungen aus dem inzwischen wegen der Kündigung abgeschlossenen neuen Arbeitsvertrag annehmen müssen. Die Wirkung der Kündigung konnte durch die Zechenverwaltung allerdings nicht einseitig rückgängig gemacht werden; doch war dies im gegenseitigen Einverständnis mit der Wirkung möglich, daß das Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 1965 hinaus unverändert fortgesetzt wurde. Hätte der Kläger dieses Einverständnis erteilt, so würde der Anspruch auf die KnAL nicht entstanden sein. Der Versicherte ist zur Erteilung eines solchen Einverständnisses auch grundsätzlich verpflichtet. Denn so wie es zu den Pflichten des Versicherungsträgers gehört, dem von ihm betreuten Versicherten zur Wahrnehmung und Erlangung seiner Rechte nach Kräften beizustehen und das ihm anvertraute Interesse des Versicherten zu wahren, erwächst auf der anderen Seite auch dem Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis neben der Pflicht zur Beitragsentrichtung die Pflicht, die besonderen, auf dieses Versicherungsverhältnis bezogenen Interessen



- 5 -

des Versicherungsträgers und damit der Versichertengemeinschaft möglichst zu wahren. Es kann dahingestellt bleiben, wo die Grenzen einer solchen Verpflichtung zu suchen sind, da der Kläger im vorliegenden Fall keinesfalls gegen eine solche Verpflichtung verstoßen hat. Wegen des zwischen ihm und dem neuen Arbeitgeber inzwischen abgeschlossenen Vertrages war es ihm nicht zuzumuten, der Rücknahme der Kündigung zuzustimmen.

Daher ist allein die im September 1965 ausgesprochene Kündigung des Arbeitgebers der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1965. Der Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in diesem knappschaftlichen Betrieb liegt also nicht in der Person des Klägers.

Die Revision der Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)